

Vordruck gem. § 1 Abs. 3 BbgBauVorIV

Stellungnahme der Gemeinde

nach § 69 Abs. 3 BbgBO

Aktenzeichen der Gemeinde

BG15/2024/01

Aktenzeichen der unteren Baubehörde

105-T13-3841/1066+12#446742/2023 (G09323)

1. Bauherrin / Bauherr / Bauherrengemeinschaft

Name/ Firma Alterric Deutschland GmbH			Vorname	
Straße Holzweg		Hausnummer 87	Land PLZ 26605	Ort Aurich
Telefon 0151/16120271	Fax		E-Mail juergen.helms@alterric.com	

1.1 Baugrundstück

Gemarkung – Flur – Flurstück(e) Grunow - 1 - 6, Grunow - 1 - 26, Grunow - 1 - 32, Grunow - 1 - 35					
Straße		Hausnummer	PLZ 15299	Ort Grunow-Dammendorf	Ortsteil Grunow

2. Bebauungsplan (§ 30 BauGB)

Das Vorhaben liegt	
<input type="checkbox"/> im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes (§ 30 Abs. 1 BauGB)	
<input type="checkbox"/> im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (§ 30 Abs. 2 i. V. m. § 12 BauGB)	
Nr./ Bezeichnung des Bebauungsplans	Gebietsart nach der BauNVO
Das Vorhaben entspricht den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

3. Innenbereich (§ 34 BauGB)

Das Vorhaben liegt	
<input type="checkbox"/> innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB)	
<input type="checkbox"/> im Geltungsbereich eines einfachen Bebauungsplans (§ 30 Abs. 3, § 34 Abs. 1 BauGB)	
Das Bauvorhaben entspricht den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem der Baugebiete der BauNVO (§ 34 Abs. 2 BauGB) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Gebietscharakter Nach § <input type="text"/>	BauNVO: <input type="text"/>
Das Bauvorhaben hält den Rahmen der vorhandenen Bebauung ein (§ 34 Abs. 1 BauGB) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Das Bauvorhaben hält die gebotene Rücksichtnahme auf die Umgebung ein (§ 34 Abs. 1 BauGB) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Der Gewerbe- oder Handwerksbetrieb kann trotz Abweichung von der Eigenart der näheren Umgebung zugelassen werden (§ 34 Abs. 3a Satz 1 BauGB) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Es liegt eine Satzung vor nach	
<input type="checkbox"/> § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB	<input type="checkbox"/> § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB <input type="checkbox"/> § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

4. Außenbereich (§ 35 BauGB)

Das Vorhaben liegt	Gebietsart	
<input checked="" type="checkbox"/> im Außenbereich (§ 35 BauGB)	Fläche für Landwirtschaft / Wald	
<input checked="" type="checkbox"/> im Geltungsbereich eines Flächennutzungsplanes		
<input type="checkbox"/> Das Vorhaben ist privilegiert nach § 35 Abs. 1 Nr. <input type="text"/>	BauGB	
<input type="checkbox"/> Das Vorhaben fällt unter § 35 Abs. 2 BauGB		
<input type="checkbox"/> Das Vorhaben fällt unter § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. <input type="text"/>	Buchstabe	<input type="text"/> BauGB

5. Planreife (§ 33 BauGB)

<input type="checkbox"/> Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, dessen Aufstellung beschlossen ist (§ 33 BauGB)		
Nr./ Bezeichnung des Bebauungsplans	Gebietsart nach der BauNVO	
Die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB, § 4 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 2 bis 5 BauGB wurde durchgeführt (§ 33 Abs. 1 BauGB)	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Das Vorhaben kann im Fall des § 4a Abs. 3 Satz 1 vor einer erneuten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zugelassen werden (§ 33 Abs. 2 BauGB). Die Änderung bzw. Ergänzung wirkt sich nicht auf das Vorhaben aus	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Das Vorhaben kann bei Verfahren nach § 13 BauGB vor Durchführung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zugelassen werden (§ 33 Abs. 3 BauGB). Die betroffene Öffentlichkeit und die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hatten Gelegenheit zur Stellungnahme	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Das Vorhaben entspricht den künftigen Festsetzungen	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Der Antragsteller hat die künftigen Festsetzungen für sich und seine Rechtsnachfolger anerkannt (Erklärung nach § 33 BauGB liegt bei)	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

6. Ausnahmen und Befreiungen (§ 31 BauGB)

Das Einvernehmen (§ 36 BauGB) wird für das genehmigungspflichtige Vorhaben erteilt zu			
Ausnahmen nach § 31 Abs. 1 BauGB	<input type="checkbox"/> entfällt	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB	<input type="checkbox"/> entfällt	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

7. Veränderungssperre und Zurückstellung von Baugesuchen (§§ 14, 15 BauGB)

Das Vorhaben liegt	
<input type="checkbox"/> im Geltungsbereich folgender Veränderungssperre nach § 14 BauGB	
Nr./ Bezeichnung der Veränderungssperre:	
Zu Ausnahmen von der Veränderungssperre wird das Einvernehmen erteilt	
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Die Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 BauGB wird beantragt, Begründung siehe unter Nr. 15	

8. Örtliche Bauvorschriften (§ 87 BgbBO)

<input type="checkbox"/> Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich folgender örtlicher Bauvorschriften nach § 87 BgbBO		
Nr./ Bezeichnung der örtlichen Bauvorschrift:	In-Kraft-Treten am:	Fundstelle:
Das Einvernehmen (§ 36 BauGB) zu Abweichungen für das genehmigungspflichtige Vorhaben wird erteilt (§ 67 Abs. 3 BgbBO)		
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

9. Benutzbarkeit und Zufahrtswege (§ 4 Abs. 1 BbgBO)

Die Zufahrt ist gesichert

- durch die Lage des Grundstücks in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche
- durch eine befahrbare, rechtlich gesicherte Zufahrt

 Die Zufahrt ist nicht gesichert

Die Zufahrtswege sind benutzbar ab:

 Die Zufahrt ist nicht erforderlich**10. Benutzbarkeit der Wasserversorgungsanlagen**

Die Wasserversorgung ist gesichert durch

 Die Wasserversorgung ist nicht erforderlich Zentrale Wasserversorgung eigenen Brunnen

ab:

Zur Brandbekämpfung steht eine ausreichende Menge Wasser zur Verfügung

 ja nein Die Bestätigung der für die Wasserversorgung zuständigen Körperschaft liegt bei**11. Benutzbarkeit der Abwasserbeseitigungsanlagen**

Die Abwasserbeseitigung ist gesichert durch

 Die Abwasserbeseitigung ist nicht erforderlich Kanalisation Kleinkläranlage Sammelgrube Sickeranlage

ab:

 Die regelmäßige Entleerung der Sammelgrube und die einwandfreie und schadlose Abwasserbehandlung in einer Abwasserbehandlungsanlage sind gewährleistet. Die Bestätigung der abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaft liegt bei

Die Niederschlagswasserbeseitigung ist gesichert durch

 Einleitung in die öffentliche Niederschlagswasser- oder Mischwasserkanalisation Einleitung in ein Gewässer auf Grund § 43 Abs. 1 BbgWG Versickerung auf dem Grundstück auf Grund § 54 Abs. 4 BbgWG**12. Schutzgebiete**

Das Grundstück liegt

 im Naturschutz- / Landschaftsschutzgebiet im Wasserschutzgebiet im Überschwemmungsgebiet im Bauschutzbereich in einem sonstigen Schutzgebiet:**13. Denkmalschutz** Das Vorhaben betrifft ein Denkmal oder liegt in der Umgebung eines Denkmals Das Denkmal ist im Verzeichnis der Denkmale eingetragen (§ 3 BbgDSchG)

Nr. / Bezeichnung:

 Das Denkmal ist vorläufig unter Schutz gestellt

Anordnung Nr.:

vom:

14. Sonstige Angaben

Das Vorhaben liegt in einem Umlegungsgebiet nach § 52 BauGB

ja nein

Das Vorhaben liegt in einem Gebiet nach § 142 BauGB

ja nein

Das Vorhaben liegt in einem Gebiet nach § 172 BauGB

ja nein

Das Vorhaben liegt im Bereich des Flurbereinigungsverfahrens

Bezeichnung:

Das Grundstück liegt in der Nähe (bitte Entfernung in Meter angeben!)

<input type="checkbox"/> einer Bundesautobahn		Meter	<input type="checkbox"/> eines Flughafens/ einer Flugsicherungsanlage		Meter
<input checked="" type="checkbox"/> einer Bundesstraße	800 bis 2.800	Meter	<input type="checkbox"/> eines militärischen Schutzbereichs		Meter
<input type="checkbox"/> einer Landesstraße		Meter	<input type="checkbox"/> eines öffentlichen Gewässers		Meter
<input type="checkbox"/> einer Kreisstraße		Meter	<input type="checkbox"/> einer kV-Stromleitung		Meter
<input type="checkbox"/> einer kommunalen Straße		Meter	<input checked="" type="checkbox"/> eines Waldes	direkt	Meter
<input checked="" type="checkbox"/> einer Eisenbahnanlage	150	Meter	<input type="checkbox"/> Sonstiges:		Meter

15. Erläuterungen zur fachbehördlichen Stellungnahme der Gemeinde (§ 69 Abs. 3 BbgBO)

(auf besonderem Blatt)

16. Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde (§ 36 BauGB)

Der Bauantrag ist eingegangen am:	18.12.2023	
Die Frist des § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB endet am:	15.02.2024 (lt. Anschreiben)	
Das Bauvorhaben wurde behandelt		
<input checked="" type="checkbox"/> als Angelegenheit der laufenden Verwaltung	<input type="checkbox"/> mit Beschluss vom:	
Das Einvernehmen nach § 36 BauGB wird erteilt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

17. Bauplanungsrechtliche Begründung für die Versagung des Einvernehmens

(☒ auf besonderem Blatt)

18. Unterschrift und Stempel

Ort	Datum
Müllrose	12.02.2024
Unterschrift	
Grunow, Amtsleiter	

Stempel	AMT SCHLAUBETAL Der Amtsdirektor Bahnhofstraße 40 15299 Müllrose
---------	--

19. Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde zur sanierungs- oder entwicklungsrechtlichen Genehmigung (§ 145 Abs. 1 BauGB bzw. § 169 Abs. 1 BauGB)

Der Bauantrag ist eingegangen am	<input type="text"/>
Das Bauvorhaben wurde behandelt	<input type="text"/>
<input type="checkbox"/> als Angelegenheit der laufenden Verwaltung <input type="checkbox"/> mit Beschluss vom	
Das Einvernehmen zur sanierungsrechtlichen Genehmigung wird erteilt (§ 145 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Das Einvernehmen zur entwicklungsrechtlichen Genehmigung wird erteilt (§ 169 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 145 Abs. 1 Satz 2 BauGB)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

20. Städtebauliche Begründung für die Versagung des Einvernehmens (auf besonderem Blatt)

21. Unterschrift und Stempel

Ort	Datum
Unterschrift	

Stempel

Aktenzeichen der Gemeinde

BG15/2024/01

Aktenzeichen der unteren Baubehörde

105-T13-3841/1066+12#446742/2023 (G09323)

**Besonderes Blatt zur Stellungnahme der Gemeinde Grunow-Dammendorf
zu 17. Bauplanungsrechtliche Begründung für die Versagung des Einvernehmens**

Dem Antrag zur Errichtung und Betrieb von vier Windkraftanlagen in der Gemeinde Grunow-Dammendorf wird nicht zugestimmt, da planungsrechtliche Belange entgegenstehen:

1. Sachlicher Teilregionalplan "Erneuerbare Energien".

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree hat am 29.01.2024 den Beschluss zur Offenlage des Entwurfes zum Sachlichen Teilregionalplan „Erneuerbare Energien“ Oderland-Spree gefasst. In diesem Entwurf wird kein Vorranggebiet Windenergienutzung in der Gemarkung Grunow ausgewiesen. Gemäß der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree wäre mit diesem das erste regionale Flächenziel für Vorranggebiete Windenergienutzung erreicht. Damit würde bei Inkrafttreten des Sachlichen Teilregionalplanes „Erneuerbare Energien“ Oderland-Spree die Privilegierung für weitere Windkraftanlagen außerhalb der ausgewiesenen Vorranggebiete entfallen.

Im Zuge der Erstellung des Vorentwurfes durch die Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree überwogen die Negativkriterien für die ehemaligen Windeignungsgebiete 50 und 61. U.a. war einer der Negativkriterien die artenschutzrechtlichen Belange, die zur Nichtausweisung im Sachlichen Teilregionalplan „Erneuerbare Energien“ Oderland-Spree führte. Ziel der Aufstellung des Planes ist die Steuerung der Windenergienutzung sowie die Übernahme in die kommunale Bauleitplanung unter Maßgabe der geforderten Ziele.

2. Entgegenstehende artenschutzrechtliche Belange

Dem Vorhaben stehen artenschutzrechtliche Belange entgegen. Innerhalb des 5 km-Radius um den geplanten Windpark wurden 53 Vogelarten, davon 17 wertgebende Arten festgestellt. 7 Arten von Groß- und Greifvögeln brüteten in dem Bereich. Das Vorhabengebiet wird entsprechen eine lokale Bedeutung für Brutvögel beigemessen (s. S. 18 der Kurzbeschreibung).

Die WEA GM2 und GM3 unterschreiten sogar den artspezifischen zentralen Prüfbereich vom Rotmilan und Wespenbussard (vgl. S. 63 u. 68 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags). Für diese besteht mithin eine signifikante Risikoerhöhung eines Verstoßes gegen das Tötungsverbot nach § 44 BNatSchG. Die Standorte sind daher auch unter Berücksichtigung der Neuregelungen zum beschleunigten Ausbau der Windenergieanlagen unzulässig.

Die WEA GM5 liegt mit ihrer geplanten Zuwegung und dem Fundament direkt im Revier der Waldohreule. Soweit die Gutachter feststellen, dass die Waldohreule aufgrund der artspezifischen Lebensweise (Jagd überwiegend im Offenland und am Boden) durch den *Anlagenbetrieb* keinem erhöhten Tötungsrisiko ausgesetzt seien, verkennen sie, dass die Errichtung der Zuwegung und des Fundaments sehr wohl zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos führen wird (s. Karte E des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags). Hier besteht dringend Nachbesserungsbedarf.

Alle geplanten WEA liegen innerhalb eines Funktionsraums mit besonderer Bedeutung für Fledermäuse nach Angaben des MLUK. Das angenommene Kollisionsrisiko für schlaggefährdete Fledermäuse wird so hoch eingeschätzt, dass das allgemeine Lebensrisiko der Art signifikant erhöht wird (s. S. 20 d. Kurzbeschreibung mit Verweis auf den AGW-Erlass des MLUK 2023).

Ferner überstreicht die WEA GM4 mit dem Rotor einen Quartiersbaum für Fledermäuse (s. S. 5 und Abb. 3 d. chiropterologischen Untersuchung). Die Schlussfolgerung, dass ein Quartiersverlust nicht zu erwarten sei (S. 19 der Kurzbeschreibung), kann nicht nachvollzogen werden. Wir bitten um fachliche Überprüfung seitens des LfU.

3. Widerspruch gegen FNP und Landschaftsplan

Das Vorhaben widerspricht ferner dem Flächennutzungsplan und steht nicht im Einklang mit dem rechtsgültigen Landschaftsplan des Amtes Schlaubetal (Ausweisung: Landwirtschaft / Wald)

4. Sicherheit des Bahnverkehrs (Bahnstrecke Frankfurt (Oder) – Königs Wusterhausen

Zu den sonstigen öffentlichen Belangen, die den WEA GM4 und WEA GM5 entgegenstehen, gehört das Risiko von Eiswurf und Eisfall auf die benachbarte Bahnstrecke und damit ein erhöhtes Risiko für die Bahnreisenden und den Zugverkehr. Trotz geplantem Eiserkennungssystem und automatischer Abschaltung zur Vermeidung von Eiswurf verbleibt ein Risiko, das nur durch ausreichenden Abstand zu Schienenwegen beseitigt werden kann.

5. Erschließung nicht gesichert

Gemäß den Antragsunterlagen soll die dauerhafte Erschließung der WEA GM2-GM5 von der B 246 und das Anlagen neuer Zuwegungen zu den Standorten erfolgen. Dass die erforderliche straßenrechtliche Genehmigung vorliegt oder seitens des Landesbetriebs in Aussicht gestellt worden ist, ist nicht ersichtlich.

Die Zuwegungen zu den WEA sind nicht sichergestellt. Ausweislich der Antragsunterlagen sind ausreichend dimensionierte Zufahrten erforderlich. Vorhandene Wege müssen „ertüchtigt, aber auch neue gebaut“ werden (S. 7 f. der Kurzbeschreibung unter 1.2.1). Diese sind nicht gesichert und der Gemeinde liegt auch kein Erschließungsangebot für das gemeindliche Flurstück 25 der Flur 1 vor.

Die WEA GM4 und GM5 liegen im Wald. Gemäß § 16 Abs. 1 LWaldG ist das Befahren von Waldwegen mit Fahrzeugen nur in dem für die Bewirtschaftung des Waldes und die Ausübung der Jagd erforderliche Umfang sowie im Rahmen hoheitlicher Tätigkeit erlaubt. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Auch aus diesem Grund fehlt es an einer gesicherten Erschließung.

Unabhängig davon liegt eine erforderliche Waldumwandlungsgenehmigung nicht vor.

Das Vorhaben zur Errichtung und Betrieb von vier Windkraftanlagen in der Gemarkung Grunow (WEA GM2, GM3, GM4 und GM5) kann nicht zugelassen werden, da insbesondere artenschutzrechtliche und weitere öffentliche Belange beeinträchtigt werden und die Erschließung nicht gesichert ist. Das gemeindliche Einvernehmen wird daher versagt.

Amtsblatt

für das Amt Schlaubetal



mit der amtsangehörigen Stadt Müllrose und den amtsangehörigen Gemeinden
Grunow-Dammendorf, Mixdorf, Schlaubetal, Siehdichum, Ragow-Merz

Ausgabe Nr. 1

1. Juni 2023

Jahrgang 31

Inhalt

	Seite
Beschlüsse der Gemeinde Grunow-Dammendorf vom 17.04.2023	1
Bekanntmachung Satzung über die erneuerte Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes 02/18 „Windpark Grunow-Mixdorf“	1
Beschlüsse der Gemeinde Siehdichum vom 09.05.2023	2
Beschlüsse der Gemeinde Mixdorf vom 04.05.2023	3
Bekanntmachung der Haushaltssatzung Mixdorf 2023-2024	3
Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 18.04.2023	4
Bekanntmachung der Haushaltssatzung Müllrose 2023	4
Bekanntmachung der 3. Änderung Beitragssatzung der Stadt Müllrose	5
Bekanntmachung der 2. Änderung Beitragssatzung der Stadt Müllrose	6
Stellungnahme Frühzeitige Beteiligung PV „Kieselwitz“	7
Bekanntmachung Entwurfs des Bebauungsplanes 01/00 „Diehloer Weg“ im Ortsteil Kieselwitz	8
Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes „PV Bremsdorf“ zur frühzeitigen Beteiligung in der Gemeinde Schlaubetal	9
Bekanntmachung Schließzeiten Kita „Schlaubespatzen“	10
Bekanntmachung Ergebnisse der Abmarkungen von Grenzen durch Offenlegung	10

Nicht berücksichtigt werden folgende Bedenken und Anregungen

Der Amtsdirektor wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Bürger, die Stellungnahmen abgegeben haben über dieses Ergebnis unter der Angabe der Gründe zu informieren.

Beratung und Beschluss Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 02/18 „Windpark Grunow-Mixdorf“ in der Gemeinde Grunow-Dammendorf

Vorlage: BV/15/2023/006

Die Gemeindevertretung Grunow-Dammendorf beschließt mit

6 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 1 Enthaltungen

folgenden **Beschluss**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Grunow-Dammendorf beschließt:

Die anliegende Satzung über die erneuerte Veränderungssperre nach § 17 Abs. 3 BauGB für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 02/18 „Windpark Grunow-Mixdorf“ im Gemeindeteil Grunow in der vorliegenden Form.

Die Satzung über die erneuerte Veränderungssperre ist ortsüblich bekannt zu machen.

Ein Mitwirkungsverbot gem. § 22 BbgKVerf. besteht nicht.

Amt Schlaubetal
Der Amtsdirektor

Müllrose, 16.05.2023

Die nachstehenden Beschlüsse der Gemeindevertretung Grunow-Dammendorf vom 17. April 2023 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mario Quast
Amtsdirektor

Beratung und Beschluss zur Abwägung der 1. Offenlage zum Vorentwurf Bebauungsplan 02/18 Windpark "Grunow-Mixdorf" der Gemeinde Grunow-Dammendorf

Vorlage: BV/15/2023/007

Die Gemeindevertretung Grunow-Dammendorf beschließt mit

6 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 1 Enthaltung

folgenden **Beschluss**

Die während der öffentlichen Auslegung des Vorentwurfes des Bebauungsplanes 02/18 Windpark "Grunow-Mixdorf" eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Bürger hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft:

Berücksichtigt werden folgende Bedenken und Anregungen (siehe Anlage) Teilweise berücksichtigt werden folgende Bedenken und Anregungen

Satzung über die erneuerte Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes 02/18 „Windpark Grunow-Mixdorf“

Auf Grund von § 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 3 der Kommunalverfassung für das Land in den jeweils gültigen Fassungen hat die Gemeinde Grunow-Dammendorf am 17.04.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

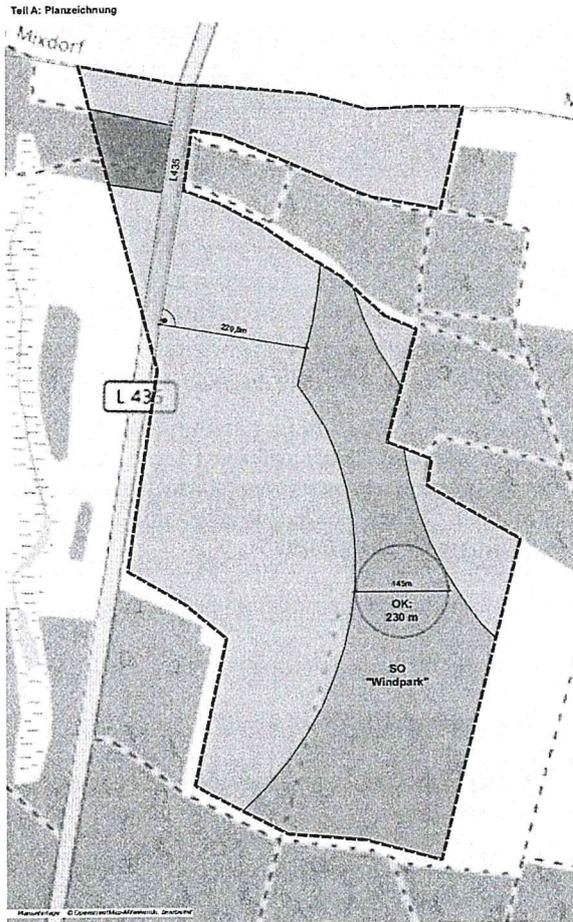
Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes 02/18 „Windpark Grunow-Mixdorf“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

(1) Der räumliche Geltungsbereich ist hier als Kartenausschnitt dargestellt: Geltungsbereich des Bebauungsplanes 02/18 „Windpark Grunow-Mixdorf“



§ 3

Inhalt und Rechtswirkung der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
- Vorhaben i.S. des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, vorgenommen werden.
- (2) Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrecht Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
- (3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4

In-Kraft-Treten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 5

Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Müllrose, den 17.04.2023

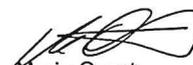

M. Quast
Amtsleiter



Amt Schlaubetal
Der Amtsleiter

Müllrose, 16.05.2023

Die nachstehenden Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung Siehdichum vom 9. Mai 2023 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.


Mario Quast
Amtsleiter

**Bestätigung der Vorschlagsliste zur Schöffenwahl für den Amtsgerichtsbezirk Frankfurt (Oder) 2024-2028
Vorlage: BV/20/2023/005**

Die Gemeindevertretung Siehdichum beschließt mit einer Änderung und

10 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

folgenden **Beschluss**

Die Gemeindevertretung beschließt die in der Anlage beigefügte Vorschlagsliste zur Schöffenwahl, für den Amtsgerichtsbezirk Frankfurt (Oder), 2024-2028.

**Beratung und Beschluss zur kommunalen Förderung der ortsansässigen Vereine, Initiativgruppen und Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Siehdichum - Ergänzung
Vorlage: BV/20/2023/003**

Die Gemeindevertretung Siehdichum beschließt mit

8 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

folgenden **Beschluss**

Die Gemeindevertretung Siehdichum beschließt die Aufhebung des Beschlusses vom 28.02.2023, BV/20/2023/002, zur kommunalen Förderung und fasst diesen wie folgt neu:

Die Gemeindevertretung Siehdichum beschließt die kommunale Förderung der ortsansässigen Vereine, Initiativgruppen und

AMT SCHLAUBETAL

Der Amtsdirektor



Amt Schlaubetal - Bahnhofstraße 40 - 15299 Müllrose

Amt	
Innere Verwaltung	
Auskunft erteilt	
Frau Schulenburg	
Zimmer	☎
4.4	033606 899 45

Ihr Zeichen

Mein Zeichen
AD.10- CS

Datum
09.06.2023

Beglaubigter Auszug aus der Niederschrift der Gemeindevertretung Grunow-Dammendorf vom 17. April 2023, öffentlicher Teil

TOP 7 Beratung und Beschluss Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 02/18 "Windpark Grunow-Mixdorf"
Vorlage: BV/15/2023/006

Die Gemeindevertretung Grunow-Dammendorf fasst mit

6 Ja-Stimmen

0 Nein-Stimmen

1 Enthaltung

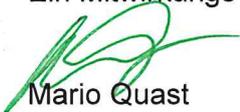
folgenden

B e s c h l u s s

Die anliegende Satzung über die erneuerte Veränderungssperre nach § 17 Abs. 3 BauGB für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 02/18 „Windpark Grunow-Mixdorf“ im Gemeindeteil Grunow in der vorliegenden Form.

Die Satzung über die erneuerte Veränderungssperre ist ortsüblich bekannt zu machen.

Ein Mitwirkungsverbot gem. § 22 BbgKVerf. besteht nicht.


Mario Quast
Amtsdirektor



Sprechzeiten Amtsverwaltung

Dienstag: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Donnerstag: 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
Freitag: 07.00 Uhr - 12.00 Uhr

Telefon: 033606 899 0 (Zentrale)

Telefax: 033606 899 33

Gesonderte Sprechzeiten Pass- und Meldewesen:

Dienstag: mit vorheriger Terminvergabe
Donnerstag: mit vorheriger Terminvergabe
Freitag: 07.00 Uhr - 12.00 Uhr ohne Terminvergabe

E-Mail: post@amtschlaubetal.de

Internet: www.amt-schlaubetal.de

AMT SCHLAUBETAL

Der Amtsdirektor



Amt Schlaubetal - Bahnhofstraße 40 - 15299 Müllrose

Amt	
Innere Verwaltung	
Auskunft erteilt	
Frau Schulenburg	
Zimmer	
4.4	033606 899 45

Ihr Zeichen

Mein Zeichen
AD.10-C.S.

Datum
09.06.2023

Beglaubigter Auszug aus der Niederschrift der Gemeindevertretung Grunow-Dammendorf vom 17. April 2023, öffentlicher Teil

TOP 6 Beratung und Beschluss zur Abwägung der 1. Offenlage zum Vorentwurf Bebauungsplan 02/18 Windpark "Grunow-Mixdorf" Vorlage: BV/15/2023/007

Die Stadtverordnetenversammlung fasst mit

6 Ja- Stimmen

0 Nein- Stimmen

1 Enthaltung

folgenden

B e s c h l u s s

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Vorentwurfes des Bebauungsplanes 02/18 Windpark "Grunow-Mixdorf" eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Bürger hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft:
 - a. Berücksichtigt werden folgende Bedenken und Anregungen (siehe Anlage)
 - b. Teilweise berücksichtigt werden folgende Bedenken und Anregungen (siehe Anlage)
 - c. Nicht berücksichtigt werden folgende Bedenken und Anregungen (siehe Anlage)

Der Amtsdirektor wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Bürger, die Stellungnahmen abgegeben haben über dieses Ergebnis unter der Angabe der Gründe zu informieren.


Mario Quast
Amtsdirektor



Sprechzeiten Amtsverwaltung

Dienstag: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Donnerstag: 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
Freitag: 07.00 Uhr - 12.00 Uhr

Telefon: 033606 899 0 (Zentrale)

Telefax: 033606 899 33

Gesonderte Sprechzeiten Pass- und Meldewesen:

Dienstag: mit vorheriger Terminvergabe
Donnerstag: mit vorheriger Terminvergabe
Freitag: 07.00 Uhr - 12.00 Uhr ohne Terminvergabe

E-Mail: post@amt-schlaubetal.de

Internet: www.amt-schlaubetal.de

AMT SCHLAUBETAL

Der Amtsdirektor



Amt Schlaubetal - Bahnhofstraße 40 - 15299 Müllrose

Amt	
Innere Verwaltung	
Auskunft erteilt	
Frau Schulenburg	
Zimmer	
4.4	033606 899 45

Ihr Zeichen

Mein Zeichen
AD.10- CS

Datum
13.06.2023

Beglaubigter Auszug aus der Niederschrift der Gemeindevertretung Grunow-Dammendorf vom 08. Juni 2023, öffentlicher Teil

TOP 7 Beratung und Beschluss für die Stellungnahmen für die Genehmigungsverfahren der WEA zwischen Grunow-Mixdorf-Schneeberg - Erfüllung des UVPG
Vorlage: BV/15/2023/016

Die Gemeindevertretung Grunow-Dammendorf fasst mit:

6 Ja-Stimmen

0 Nein-Stimmen

1 Enthaltung

folgenden

B e s c h l u s s

Die Gemeinde Grunow-Dammendorf beschließt die nachfolgende Sachdarstellung, als Stellungnahme inclusive aller Anlagen. Die Beschlussfassung ist von der Amtsverwaltung innerhalb 5 Arbeitstagen an die LfU Brandenburg zur Kenntnisnahme zu senden.


Mario Quast
Amtsdirektor*



Sprechzeiten Amtsverwaltung

Dienstag: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Donnerstag: 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
Freitag: 07.00 Uhr - 12.00 Uhr

Telefon: 033606 899 0 (Zentrale)

Telefax: 033606 899 33

Gesonderte Sprechzeiten Pass- und Meldewesen:

Dienstag: mit vorheriger Terminvergabe
Donnerstag: mit vorheriger Terminvergabe
Freitag: 07.00 Uhr - 12.00 Uhr ohne Terminvergabe

E-Mail: post@amtschlaubetal.de

Internet: www.amt-schlaubetal.de

Derzeit werden zwischen Grunow, Mixdorf und Schneeberg von 4 Windkraftunternehmen Windenergieanlagen beantragt und geplant.

Die Firma Loscon GmbH hat auf der Gemarkung Schneeberg, angrenzend der Gemarkung Grunow derzeit 4 WEA beim LfU Brandenburg beantragt (Anlage 1). Weitere 7 WEA sind auf dem Gebiet geplant.

Firma ÖKOTEC Energiemanagement GmbH hat auf der Gemarkung Grunow und der Gemarkung Mixdorf 16 WEA geplant (Anlage 2).

Die Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG hat auf der Gemarkung Grunow, angrenzend zur Gemarkung Mixdorf 3 WEA beim LfU Brandenburg beantragt (Anlage 3).

Firma Altus AG hat auf der Gemarkung Mixdorf, angrenzend zur Gemarkung Grunow 1 WEA beim LfU Brandenburg beantragt (Anlage 4).

Das sind in der Gesamtsumme 31 WEA, die zusammenhängend, nach und nach in verschiedenen Bauabschnitten zeitnah zwischen den Orten Grunow, Mixdorf und Schneeberg installiert werden.

Demnach ist bei der Zulassung einer Windfarm, die 20 Anlagen oder mehr umfasst, unabhängig von den Umständen im Einzelfall eine umfassende UVP (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG), UVP-Pflicht bei Neuvorhaben durchzuführen, um dass alle WEA nachhaltig realisiert werden können und alle Interessen ordentlich berücksichtigt werden.

Im UVPG § 2 (5) ist eine Windfarm im Sinne dieses Gesetzes drei oder mehr Windkraftanlagen, deren Einwirkungsbereich sich überschneidet und die in einem funktionalen Zusammenhang stehen, unabhängig davon, ob sie von einem oder mehreren Vorhabenträgern errichtet und betrieben werden. Ein funktionaler Zusammenhang wird insbesondere angenommen, wenn sich die Windkraftanlagen in derselben Konzentrationszone befinden.

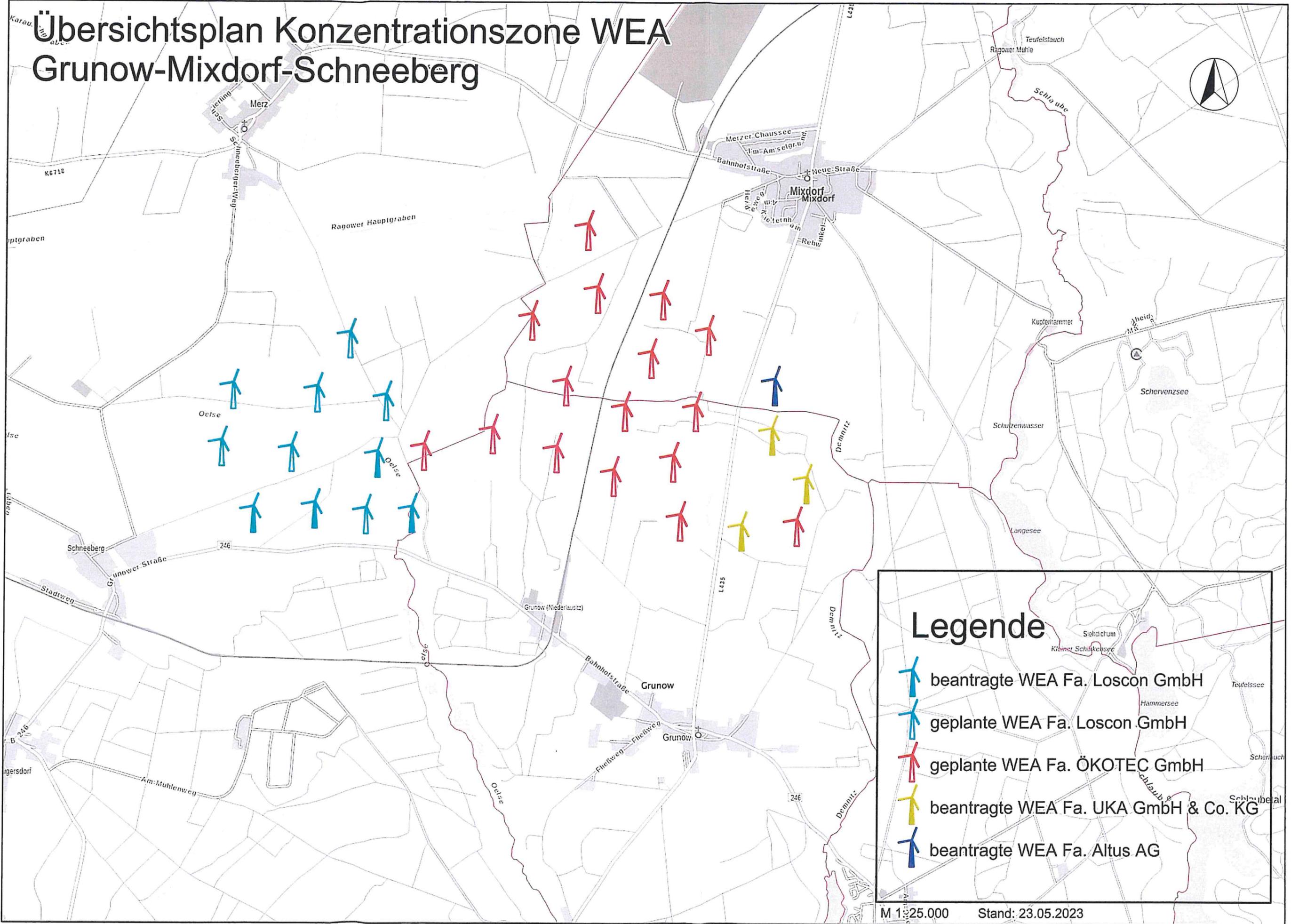
Diese Situation ist in diesem Gebiet gegeben.

Da eine Verhinderungsplanung für den Ausbau der erneuerbaren Energien nicht gestattet ist, ist natürlich das nach und nach Aufstellen, in Form der Salami taktik der WEA auch nicht zugelassen.

Auch im Managementplan Natura 2000 für das FFH-Gebiet 61 - Oberes Demnitztal wurde unter Pkt. 1.3.4. Eignungsgebiet "Windenergienutzung Grunow-Mixdorf" die gesetzliche Umweltverträglichkeitsprüfung gefordert.

Wir gehen davon aus, dass das Land Brandenburg die Genehmigungen unter Berücksichtigung der geltenden Gesetze, so auch das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG, erteilt und weisen darauf hin, dass bei ungesetzlichen Abweichungen auch für bereits errichtete WKA ein unkalkulierbares Investitionsrisiko für die Betreiber entstehen kann.

Übersichtsplan Konzentrationszone WEA Grunow-Mixdorf-Schneeberg



Legende

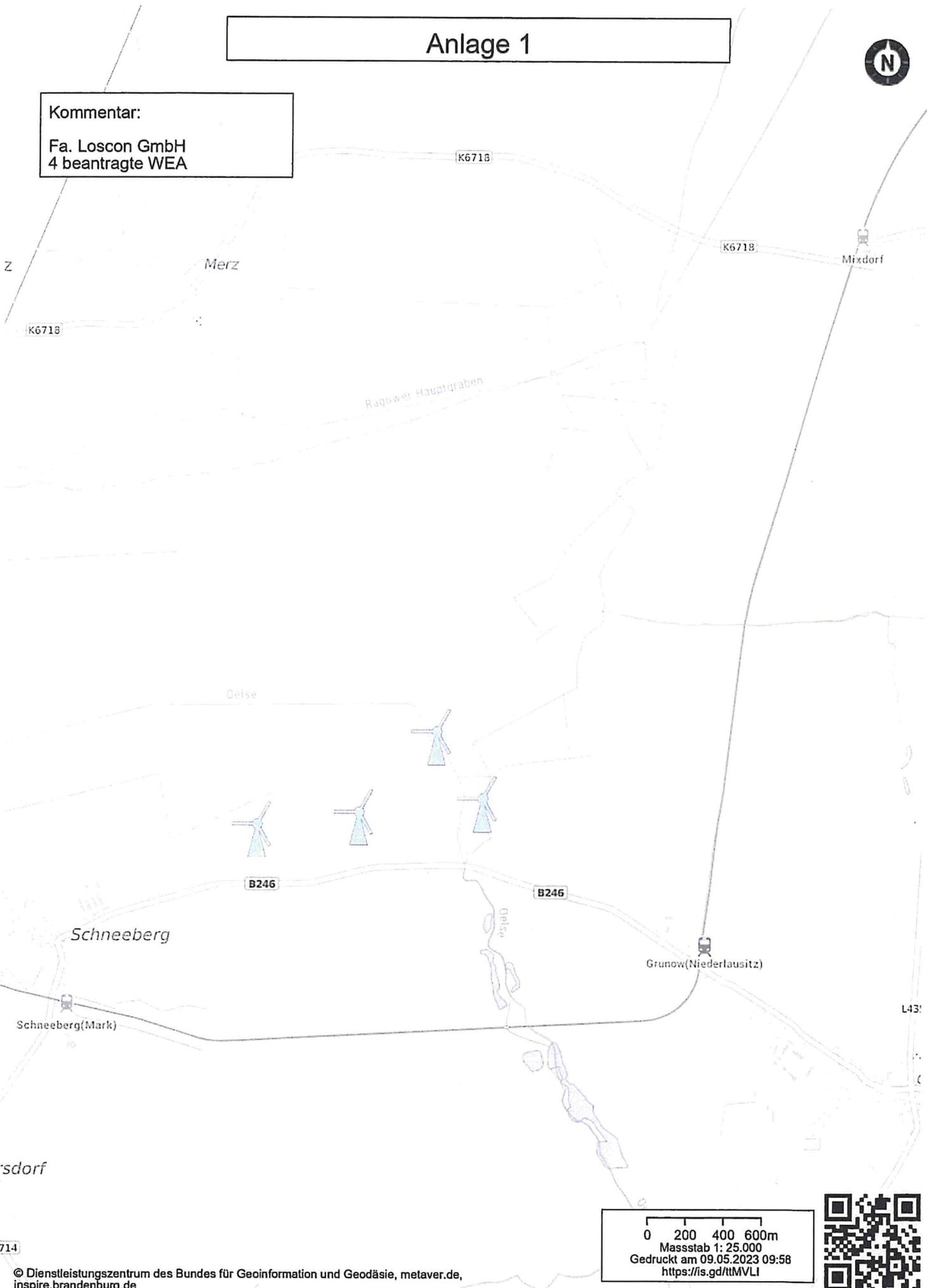
-  beantragte WEA Fa. Loscon GmbH
-  geplante WEA Fa. Loscon GmbH
-  geplante WEA Fa. ÖKOTEC GmbH
-  beantragte WEA Fa. UKA GmbH & Co. KG
-  beantragte WEA Fa. Altus AG

Anlage 1



Kommentar:

Fa. Loscon GmbH
4 beantragte WEA



0 200 400 600m
Maßstab 1: 25.000
Gedruckt am 09.05.2023 09:58
<https://is.gd/ttMVLl>



Anlage 1.1

Kommentar:

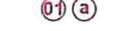
Fa. Loscon GmbH

11 geplante WEA, davon 4 beantragte WEA

PLANZEICHENERKLÄRUNG Anlage 1.1

-  Geltungsbereich Bebauungsplan
-  Sonstiges Sondergebiet für die Windkraftnutzung "Windpark"
-  Flächen für Wald
-  Flächen für die Landwirtschaft
-  Überbaubare Fläche (Maststandort) mit Kennzeichnung der vom Rotor überstrichenen Fläche (Abstand 85m ab Baugrenze)
-  Mit einem Fahrrecht zu belastende Flächen
-  Straßenbegrenzungslinie
-  Öffentliche Straßenverkehrsfläche
-  Öffentliche Wegefläche

PLANZEICHEN OHNE NORMENCHARAKTER

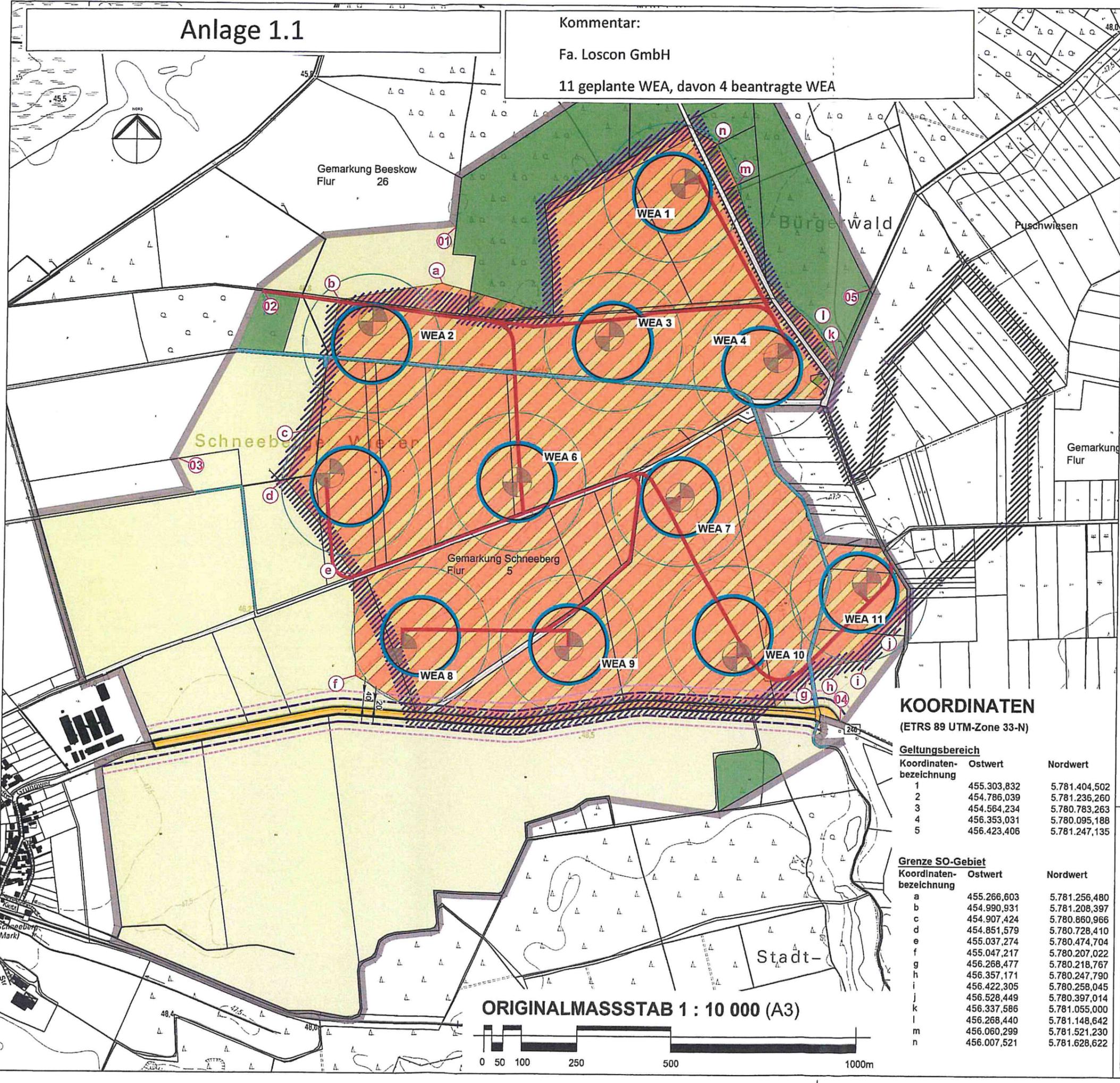
-  WEA 4 Bezeichnung der geplanten Windkraftanlagen
-  WEA (symbolisch)
-  Bezeichnung der Koordinaten

HINWEIS

 Grenze des Sachlichen Teilregionalplans "Windenergienutzung" der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree (rechtverbindlich seit 28. Mai 2018)

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

 Bebauungsabstand (gem. § 9 FStrG)
 - 20m von Fahrbahnkante Tabubereich
 - 40m von Fahrbahnkante Zustimmungsbereich



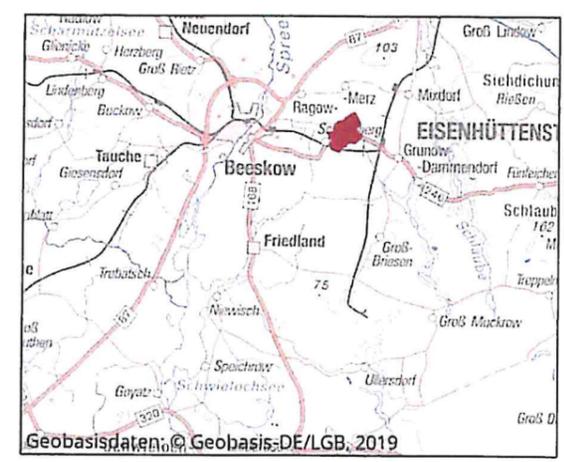
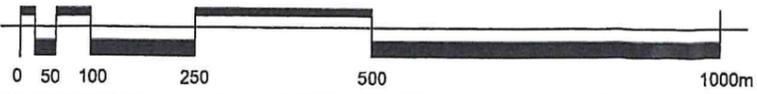
KOORDINATEN

(ETRS 89 UTM-Zone 33-N)

Geltungsbereich		
Koordinatenbezeichnung	Ostwert	Nordwert
1	455.303,832	5.781.404,502
2	454.786,039	5.781.236,260
3	454.564,234	5.780.783,263
4	456.353,031	5.780.095,188
5	456.423,406	5.781.247,135

Grenze SO-Gebiet		
Koordinatenbezeichnung	Ostwert	Nordwert
a	455.266,603	5.781.256,480
b	454.990,931	5.781.208,397
c	454.907,424	5.780.860,966
d	454.851,579	5.780.728,410
e	455.037,274	5.780.474,704
f	455.047,217	5.780.207,022
g	456.268,477	5.780.218,767
h	456.357,171	5.780.247,790
i	456.422,305	5.780.258,045
j	456.528,449	5.780.397,014
k	456.337,586	5.781.055,000
l	456.268,440	5.781.148,642
m	456.060,299	5.781.521,230
n	456.007,521	5.781.628,622

ORIGINALMASSSTAB 1 : 10 000 (A3)



Stadt
Beeskow
 Bebauungsplan Nr. K3
 "Windpark Schneeberg"
 Fassung Vorentwurf Oktober 2019 (Stand 13.11.2019)

Plangeber
Stadt Beeskow

Planverfasser
Planungsbüro WOLFF
 architektur - stadt und dorflplanung

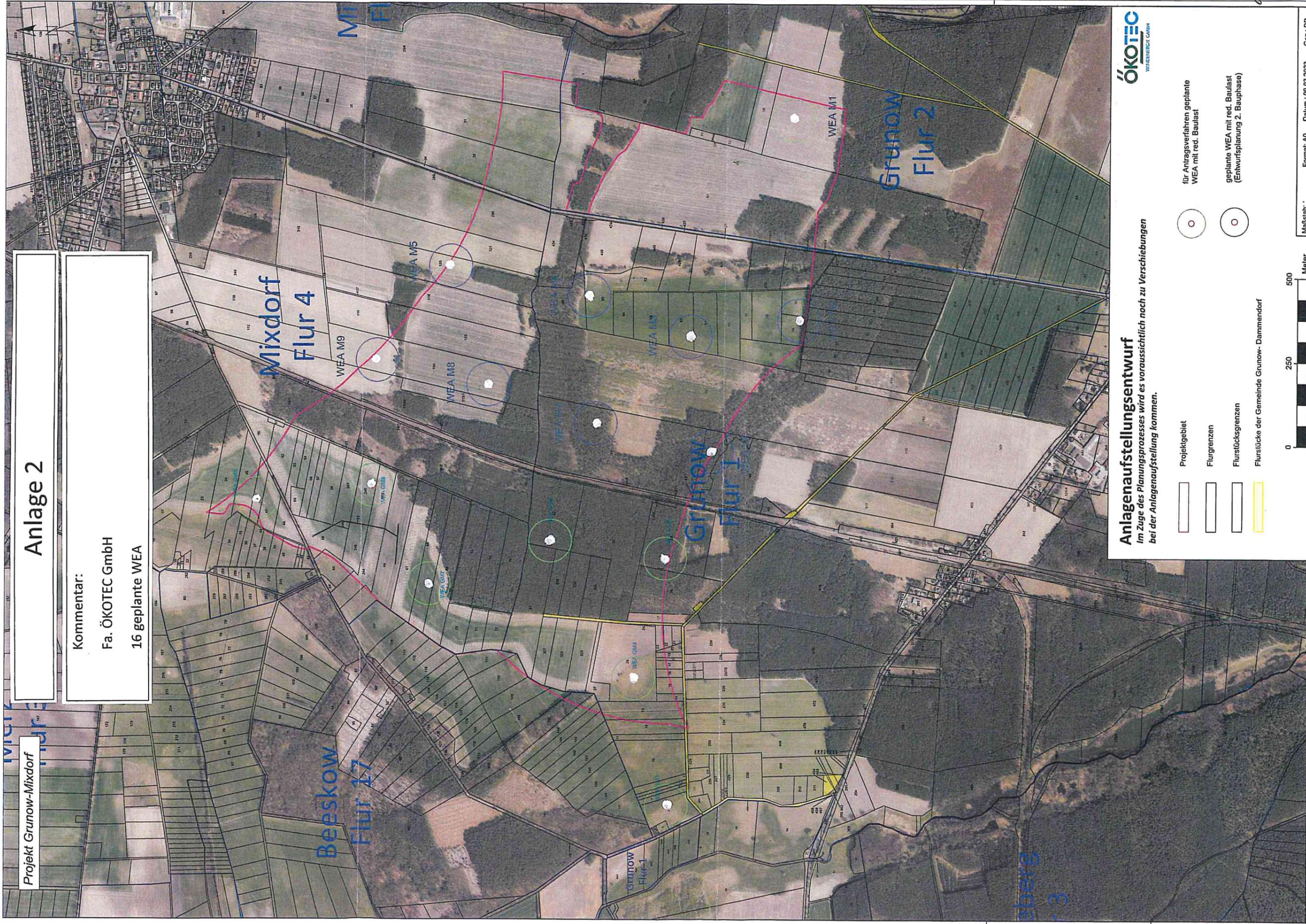
Berliner Straße 30
 15848 Beeskow

Dansbakenstr. 16/19 03041 Cottbus
 tel (0355) 70 04 52 fax 70 01 06
 www.planungsbuero-wolff.de
 info@planungsbuero-wolff.de

Kommentar:

Fa. ÖKOTEC GmbH

16 geplante WEA



Anlagenaufstellungsentwurf

Im Zuge des Planungsprozesses wird es voraussichtlich noch zu Verschiebungen bei der Anlagenaufstellung kommen.

-  Projektgebiet
-  Flurgrenzen
-  Flurstücksgrenzen
-  Flurstücke der Gemeinde Grunow-Dammendorf
-  für Antragsverfahren geplante WEA mit red. Baulast
-  geplante WEA mit red. Baulast (Entwurfsplanung 2. Bauphase)



Maßstab:

Format: A0 Datum: 09.03.2023

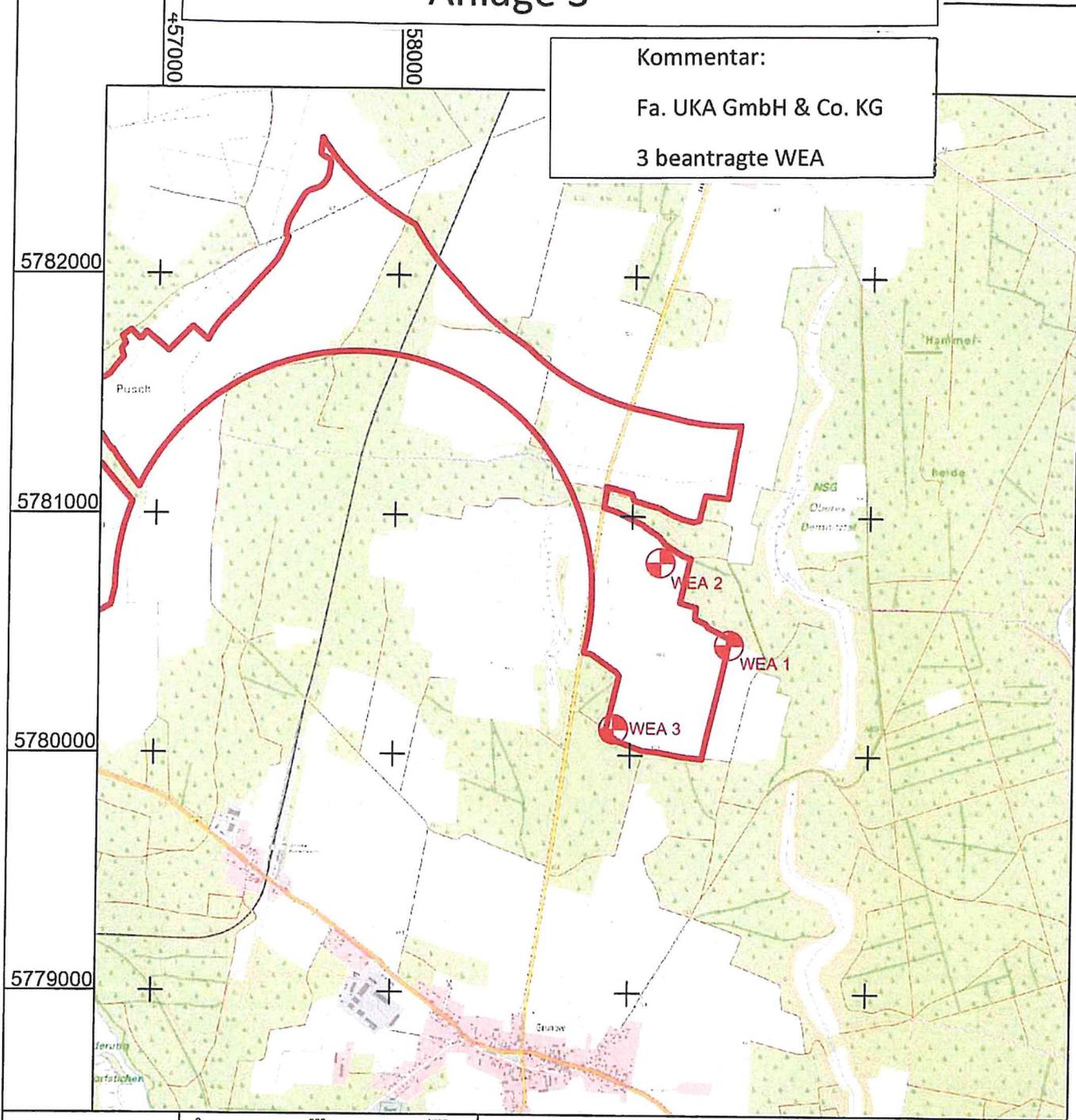
Gez.: RP

Anlage 3

Kommentar:

Fa. UKA GmbH & Co. KG

3 beantragte WEA



Legende

 STRP "Windenergienutzung" vom 16.10.2018

 WEA in Planung UKA
Siemens SG170, 6.6 MW, NH 165m

UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG
Niederlassung Süd-Ost
Heinrich-Hertz-Straße 6
03044 Cottbus
Telefon: 0 355 / 49 46 20 - 0
Telefax: 0 355 / 49 46 20 - 20



Projektbezeichnung

Grunow-Mixdorf

Projektnummer

K-3-037-0-00

Bundesland
Brandenburg

Planungsregion
Oderland-Spree

Stadt / Gemeinde
Grunow-Dammendorf

Planinhalt

Anlage zum Antrag nach BImSchG
-Topografische Karte



Planungsgrundlage
DTK25/DOP/ALK: © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0
Naturschutzfachliche Daten: Landesamt für Umwelt

erstellt
01.02.2023

Lagesystem
ETRS89/UTM Zone 33

Bearbeiter
BJE

geändert
01.02.2023

Papierformat
A4

Maßstab
1:25.000

Anlage 4



Kommentar:

Fa. Altus AG
1 beantragte WEA

